OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-401047/2/MS

Datum:
Linz, 19. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, p.A. B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. März 2025, GZ: LINZ/924010005764/24, betreffend die Zurückweisung des Einspruches vom 16. Dezember 2024 gegen die Strafverfügung vom 3. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010005764/24,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10. März 2025 wurde der Einspruch des A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) vom 16. Dezember 2024 gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 3. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010005764/24, als verspätet zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer mit E-Mail-Eingabe vom 31. März 2025 rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, das Bußgeld sei aufgrund einer Unstimmigkeit in der Fahrgestellnummer auf der ursprünglichen Rechnung aus Deutschland verhängt worden. Dieser Fehler sei ein administrativer Irrtum des deutschen Verkäufers und sei außerhalb seines Einflussbereichs gelegen. Sobald ihm dieser Fehler bekannt gegeben worden sei, habe er entsprechende Maßnahmen zur Korrektur ergriffen. Die Verzögerung seiner Antwort sei durch die Zeit bedingt gewesen, die der deutsche Verkäufer zur Beschaffung und Vorlage der notwendigen Korrektur benötigt habe. Das Bußgeld habe unter Hinweis auf § 49 VStG nicht verhängt werden dürfen.
Abschließend ersuchte der Beschwerdeführer um neuerliche Prüfung und um die Aufhebung des Bußgeldes und beantragte die erneute Überprüfung aller im Verfahren eingebrachten Dokumente.

Mit Schreiben vom 11. August 2025 und unter Beifügung des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Verwaltungsstrafakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt zweifelsfrei ergab:
Mit Strafverfügung vom 3. Oktober 2024, GZ: LINZ/924010005764/24, wurde über den Beschwerdeführer infolge der Übertretung der §§ 1, 6, 7 und 9 Abs. 10 BStMG eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt.

Diese Strafverfügung wurde am 11. Oktober 2024 zugestellt.

Der Einspruch gegen die Strafverfügung wurde am 16. Dezember 2024 per E-Mail eingebracht.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 22. Jänner 2025 wurde der Beschwerdeführer darauf aufmerksam gemacht, dass sein Einspruch offensichtlich verspätet eingebracht worden war und daher zurückzuweisen sein würde. Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben sich hierzu zu äußern.
Der Beschwerdeführer gab keine Äußerung ab.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat.

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG (iVm § 24 VStG) enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Die Strafverfügung vom 3. Oktober 2024 wurde am 11. Oktober 2024 dem Beschwerdeführer persönlich zugestellt und beginnt somit an diesem Tag die zweiwöchige Frist für die Einbringung des Einspruchs zu laufen und endet diese Frist am 25. Oktober 2024.

Da die Strafverfügung dem Beschwerdeführer am 11. Oktober 2024 zugestellt wurde, ist der mit E-Mail vom 16. Dezember 2024 bei der belangten Behörde eingebrachte Einspruch außerhalb der hierfür zur Verfügung stehenden Frist eingebracht worden und ist somit als verspätet zu werten und war somit von der belangten Behörde zurückzuweisen.

Die gegen die zurückweisende Entscheidung eingebrachte Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen und somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß